

7. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 37 – 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), der §§ 1 bis 5a, 9 – 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) idF vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) idF der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Hessischen Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) idF der Bekanntmachung vom 09.07.2016 (GVBl I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S.357) hat die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Isenburg am 05.11.2025 folgende 7. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 28 Abs. 4 der Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für Schmutzwasser wird zusammen mit der Verbrauchsabrechnung für die von der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH zur Verfügung gestellte Frischwassermenge (Trinkwasser) erhoben. Der Abrechnungszeitraum deckt sich mit dem Abrechnungszeitraum für Frischwasser. Die Schmutzwassergebühr wird in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen auf die zu erwartende Schmutzwassergebühr erhoben. Die Teilbeträge errechnen sich auf Grundlage des Verbrauchs für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum. Die Gebührenjahresrechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu zahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 10.11.2025

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister